

Berlin, 10. Juli 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung und Ausgangslage	3
2	Entflechtungsrechtliche Aspekte.....	4
2.1	Herausgabeverpflichtete	6
2.2	Herauszugebende Daten	6
2.3	Datenherausgabe an die Kommune	7
2.4	Datenherausgabe an externe Dienstleister	8
2.5	Datenherausgabe an Dienstleister innerhalb des Konzerns	9
2.6	Mitarbeit in Gremien der Kommune zur Wärmeplanung.....	10
2.7	Weitergabe von Daten an Kommunen, die nicht durch bundes- oder landesrechtliche Regelung abgedeckt sind	11
2.8	Weitere rechtliche Aspekte hinsichtlich der Datenherausgabe	11

1 Einleitung und Ausgangslage

Bislang standen die Erzeugung sowie die Versorgung mit Wärme im Schatten des Energie- und Verkehrssektors und haben im Rahmen des Klimaschutzes nur wenig Beachtung gefunden. Mit rund 60 % des Endenergieverbrauchs stellt der Wärmesektor allerdings den größten Hebel für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele dar. Die übergreifende Grundlage der Wärmeplanung, die auf dieses Ziel einzahlt, ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG), das gemeinsam mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Beide Gesetze sollen dazu beitragen, die Klimaziele im Jahr 2045 zu erreichen.

Im Grundsatz gilt: Für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen diese Wärmepläne bis zum 30. Juni 2026 erstellt werden, für kleinere Gemeinden bis zum 30. Juni 2028. Bereits auf landesrechtlicher Grundlage fertiggestellte Wärmepläne bleiben wirksam.

Die Länder werden (soweit dies nicht schon erfolgt ist) diese Aufgabe an eine planungsverantwortliche Stelle und damit an die jeweiligen Städte und Gemeinden weiter delegieren. Die mit dem Gesetz einhergehende Pflicht zur Wärmeplanung wird aller Voraussicht nach in vielen Fällen bei den jeweiligen **Kommunen als planungsverantwortlicher Stelle** liegen. Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Text daher als planungsverantwortliche Stelle stellvertretend nur noch die Kommune genannt. Der Gesetzgeber hat den Ländern hierfür und für die Ausgestaltung einer Reihe weiterer Einzelheiten Verordnungsermächtigungen eingeräumt, die noch nicht alle Länder ausgeschöpft haben.

Die Kommunen sind gehalten, eine Strategie zum langfristigen Umbau der Wärmeversorgung hin zur Klimaneutralität zu entwickeln, die die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Sie setzt eine Analyse des Wärmebedarfs vor Ort voraus und soll zu Handlungsstrategien und einem Maßnahmenkatalog führen. Im Ergebnis zielen sie darauf ab, den Wärmebedarf mit erneuerbaren und emissionsfreien Energien zu decken.

Dafür sind die **aktive Beteiligung und Information der lokalen Akteure** und der Öffentlichkeit erforderlich. Die Kommunen prüfen daher die ggf. anzusprechenden Akteure. Darunter sind naturgemäß auch Akteure in der Energiewirtschaft, die zumindest einen großen Teil des Wärmebedarfs heute und auch in Zukunft decken werden. Das WPG definiert daher einen Personenkreis, der an der Planung zu beteiligen ist. Dazu zählen neben den Energienetzbetreibern auch aktuelle und potenzielle Wärmenetzbetreiber in den zu beplanenden Gebieten. Von dieser Gruppe werden regelmäßig die Stadt- und Gemeindewerke sowie regionale Energieversorgungsunternehmen und Betreiber von Energieversorgungsnetzen erfasst sein. Aufgrund des anstehenden Umbaus ist es auch für die in der Energiewirtschaft tätigen Unternehmen besonders wichtig, sich an der Planung zu beteiligen. Dabei sind aber verschiedene rechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vor allem auf den Umgang mit Auskunftspflichten und den im Rahmen der Auskunftserteilung nach dem WPG zu erteilenden Informationen vor dem Hintergrund der entflechtungsrechtlichen Vorgaben.

2 Entflechtungsrechtliche Aspekte

Soweit der Strom- oder Gasnetzbetreiber im Rahmen der Wärmeplanung Informationen zur Verfügung stellt, die sein Netz oder an sein Netz angeschlossene Kunden betreffen, sind die Entflechtungsregelungen des EnWG zu beachten. Solche Informationen können **Netz- oder Netzkundeninformationen nach § 6a EnWG** sein und müssen entsprechend den jeweiligen Vorgaben behandelt werden. Die Entflechtungsregelungen gelten nur für die Sektoren Strom und Gas, nicht jedoch für die leitungsgebundene Wärmeversorgung.

Gem. § 6a Abs. 1 EnWG haben vertikal integrierte Unternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübungen ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird. Die „in der Ausübung der Netzbetreibertätigkeit erlangten“ Informationen i. S. d. Abs. 1 sind wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen der beiden Absätze des § 6a EnWG abzugrenzen von den Informationen über die „eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber“ i. S. d. Abs. 2.

Wirtschaftlich sensible Informationen i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG (nachfolgend bezeichnet als „**Netzkundeninformationen**“) sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber, insbesondere im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Abwicklung des Netzzugangs, Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Netzkundeninformationen bzw. wirtschaftlich sensible Informationen sind z.B. Verbrauchsdaten von Kunden oder ähnliche Informationen, die sich auf den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer beziehen.

Die Vertraulichkeit ist durch aktive organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Netzkundeninformationen umzusetzen.

Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt aber nach § 6a Abs. 1 „unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen“. Das Wärmeplanungsgesetz und die darauf basierenden Regelungen der Länder schaffen eine Verpflichtung zur Mitarbeit an der Wärmeplanung, die insbesondere in der Herausgabe von Daten, darunter auch

Netzkundeninformationen besteht. Wichtig ist daher sicherzustellen, dass die herausgegebenen Informationen nur zu dem im Gesetz vorgesehenen Zwecken von den dazu berechtigten Stellen genutzt werden. Zu diesen Zwecken kann nach § 10 Abs. 5 WPG bspw. auch die Erstellung energetischer Quartierskonzepte gehören.

Wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG (hier bezeichnet als „**Netzinformationen**“) sind Informationen des Netzbetreibers über seine eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Diese Informationen erlangt der Netzbetreiber also nicht von Dritten bzw. sie betreffen nicht unmittelbar Dritte, wie z.B. die Messdaten, sondern er verfügt über sie originär, weil sie sein eigenes Netz betreffen. Solche Informationen können z.B. Netzentgelte oder deren Änderung sein oder Ausbauplanungen, soweit sie nicht jeweils veröffentlicht sind.

Gem. § 6a Abs. 2 EnWG dürfen Netzbetreiber wie auch das mit ihm verbundene vertikal integrierte Unternehmen niemanden diskriminieren, wenn sie **Netzinformationen** über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber offenlegen. Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen des Netzbetreibers Informationen über die eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftlich vorteilhaft sind, offen zu legen. Sofern der Netzbetreiber auf Anfrage Informationen über eigene Tätigkeiten offenlegt, stellt er jedoch sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt. Unzulässig ist mithin eine informatorische Ungleichbehandlung der (Informations-) Petenten, sofern diese sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich veröffentlichungspflichtiger Informationen ist zu unterscheiden:

Aus § 6a Abs. 2 ergeben sich keine Anforderungen in dem Fall gesetzlicher Veröffentlichungspflichten. In diesem Fall ergibt sich bereits aus der Veröffentlichungspflicht selbst, dass und wie die entsprechende Information in nichtdiskriminierender Weise weitergegeben werden soll¹. § 6a Abs. 2 betrifft vielmehr die freiwillige Offenlegung von Informationen über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber.

Erfüllt ein Netzbetreiber die Offenlegungs- und damit die Auskunftspflicht gegenüber der Kommune aus dem WPG, so führt dies insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung in § 6a Abs. 2 EnWG nicht zu einer Offenlegungspflicht gegenüber anderen (Information-) Petenten, denen kein Auskunftsanspruch nach dem WPG zusteht.

¹ Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hölscher EnWG § 6a Rn. 19f.

Vor diesem Hintergrund ist stets in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und an wen welche Daten herausgegeben werden müssen. Dies bezieht sich insbesondere nicht nur auf die Herausgabe der von der Kommune angeforderten Daten, sondern auch auf die Mitarbeit des vertikal integrierten Unternehmens und anderer Energiemarktteilnehmer am Prozess der Erstellung eines Wärmeplans. (Siehe dazu nachfolgend die Hinweise unter 2.1 bis 2.8.)

Die neue EU-Binnenmarkttrichtlinie für Gas und Wasserstoff sieht für die Zusammenarbeit der Netzbetreiber untereinander verschiedene Regelungen vor, die die Mitgliedsstaaten umsetzen müssen und die, wenn die Richtlinie in Kraft getreten ist, bei der Auslegung nationaler Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dazu gehören die Vorgaben über die integrierte Netzplanung für Erdgasverteilernetzbetreiber in Art. 57. Danach werden die Pläne zur Umrüstung und Stilllegung in enger Zusammenarbeit der Erdgasverteilernetzbetreiber mit Wasserstoffnetzbetreiber, Stromnetzbetreibern sowie Fernwärme- und Fernkältenetzbetreibern erstellt. Darüber hinaus sind auch die Vertraulichkeitsvorgaben für Netzbetreiber angepasst worden und erlauben den Austausch zwischen Netzbetreibern, sogar hinsichtlich des Austauschs mit Fernleitungsnetzbetreibern. Bisher gilt für Wasserstoff noch § 28m Absatz 2 EnWG, dessen Anpassung oder Streichung aber noch in dieser Legislaturperiode zu erwarten ist.

2.1 Herausgabeverpflichtete

Zur Herausgabe von Daten verpflichtet sind nach § 11 WPG u.a. Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 4 EnWG, Messstellenbetreiber nach § 2 Satz 1 Nr. 12 des MsbG und EVU im Sinne des § 3 Nr. 18 des EnWG.

Die Pflicht bezieht sich auf die Erhebung von Daten durch die planungsverantwortliche Stelle, die diese zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben für die Bestandsanalyse oder für die Potenzialanalyse benötigt. Planungsverantwortliche Stelle ist dabei nach § 3 Nr. 9 WPG der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben verantwortliche Rechtsträger, in der Regel wohl die Kommune. Die planungsverantwortliche Stelle, kann sich nach § 6 WPG zur Unterstützung und Erfüllung dieser Aufgabe Dritter und damit Dienstleister bedienen.

2.2 Herauszugebende Daten

Für die Bestandsanalyse benötigen die planungsverantwortlichen Stellen auch Informationen über Kunden der Energieversorger, zum Beispiel (gegebenenfalls) aggregierte, gemittelte jährliche Gas- bzw. Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in kWh pro Jahr, zu deren Herausgabe die Energieversorger verpflichtet sind, und über die Netze, insbesondere die **Strom- und Gasnetze** insgesamt.

Eine Liste der betroffenen Daten enthält [Anlage 1 zu § 15 WPG](#).

Entflechtungsrechtlich relevant sind vor allem die Informationen der Strom- und Gasnetzbetreiber. Gegenstand der Herausgabeverpflichtung sind dabei unter anderem Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gas- und Stromnetzen und Informationen zu geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen im Niederspannungsnetz.

Ein Teil dieser Netzbetreiberdaten ist veröffentlicht und bereits zugänglich. Für die Weitergabe öffentlich zugänglicher Daten der Strom- und Gasnetzbetreiber bestehen hinsichtlich der entflechtungsrechtlichen Vorgaben keine Weitergabebeschränkungen. Eine über die Verpflichtung nach dem WPG hinausgehende Datenübermittlung an die Kommune, erfolgt nur unter den oben genannten Beschränkungen des § 6a EnWG.

Soweit Daten nach § 23c EnWG (Leitungslänge) nach § 14d EnWG (Optimierungs-, Verstärkungs-, und Ausbaumaßnahmen) im Rahmen der Netzplanung bereits veröffentlicht werden, bestehen bezüglich der Herausgabe solcher Daten auch keine entflechtungsrechtlichen Bedenken. Bei der Beurteilung und Prüfung der für die Wärmeplanung herauszugebenden Daten kann es sinnvoll sein zu berücksichtigen, welche Daten durch die Netzbetreiber bereits veröffentlicht werden. Gesetzliche Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten finden sich zunächst in § 23c EnWG.

Für Stromverteilernetzbetreiber enthält § 14d EnWG weitere Anforderungen an die Planung des Verteilernetzausbaus und der danach zu veröffentlichenden Informationen. Weitere Pflichten der Gasnetzbetreiber zur Netzplanung werden mit der Umsetzung der neuen Vorgaben der EU-Binnenmarkttrichtlinie für Gas folgen.

2.3 Datenherausgabe an die Kommune

In Bezug auf Daten, die bisher nicht veröffentlicht sind und für die eine Herausgabeverpflichtung nach dem WPG besteht, stellt sich die Frage, wie die Datenherausgabe erfolgen soll und in welchem Umfang der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet ist, die rechtmäßige Verwendung der Daten sicherzustellen.

Offenlegungspflichten gegenüber Behörden (Kartellbehörden, Regulierungsbehörden, Gewerbeaufsicht) gehen der Vertraulichkeitsverpflichtung des § 6a Abs. 1 grundsätzlich vor. Hintergrund ist, dass diese Behörden nach § 30 VwVfG oder vergleichbaren Vorschriften zur Amtverschwiegenheit verpflichtet sind. Daher wird angenommen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen durch eine Offenbarung gegenüber Behörden nicht berührt wird.

Die Datenherausgabe an die Kommunen als planungsverantwortliche Stelle ist daher vor dem Hintergrund der Entflechtung wohl als unproblematisch zu beurteilen. Sie würde auch nicht dazu führen, dass gegenüber anderen Stellen, insbesondere aber den Marktteilnehmern eine Offenlegung der Daten nach § 6a Abs. 2 EnWG erfolgen müsste. Zwar ist im Fall einer gesetzlichen Offenlegungspflicht grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen, dass § 6a Abs. 2 S. 1 Wirkung entfalten kann². Dies gilt insbesondere, wenn die Stelle, gegenüber der die Offenlegung erfolgt ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und die Informationen nur zu bestimmten Zwecken nutzen darf. Die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nach dem WPG mitgeteilten Netzinformationen müssen aus diesem Grund auch nicht diskriminierungsfrei allen offengelegt werden.

Allerdings ist es ggf. vor dem Hintergrund möglicher Konzessionsvergabeverfahren trotzdem sinnvoll, sich von der Kommune eine Verschwiegenheitsvereinbarung unterzeichnen zu lassen, falls die Kommune dies nicht schon von sich aus zusichert.

2.4 Datenherausgabe an externe Dienstleister

Das vertikal integrierte Unternehmen muss auch sicherstellen, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie Zugang zu Netzkundeninformationen haben. Dieser Grundsatz gilt hinsichtlich solcher Dienstleister, die das vertikal integrierte Unternehmen bzw. der Netzbetreiber selbst beauftragt hat. Zu diesem Zweck sollte der Dienstleistungsvertrag eine entsprechende Klausel vorsehen.

Erfolgt die Datenherausgabe aber auf der Grundlage einer Verpflichtung und auf Wunsch der berechtigten Stelle an deren Dienstleister, sind die Pflichten nicht mehr so klar zugeordnet. Werden die Daten auf der Grundlage einer Herausgabeverpflichtung an Dritte übermittelt, wäre es Sache des Gesetzgebers oder der Kommune sicherzustellen, dass die Daten auch nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Pflicht des vertikal integrierten Unternehmens oder des Netzbetreibers für die ordnungsgemäße Verwendung kann es diesbezüglich nicht geben. Trotzdem empfiehlt es sich auch für diese Fälle Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, d.h. die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Datenherausgabe vertraglich zu verpflichten, ihrerseits analoge Datenschutz- bzw. Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den von ihr zur kommunalen Wärmeplanung eingesetzten Dienstleistern abzuschließen

² Vgl. BeckOK EnWG/Jenn EnWG § 6a Rn. 34

und die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Hintergrund ist, dass die herausgebenden Unternehmen selbst aus verschiedenen Gründen daran interessiert sind, die Vertraulichkeit der Informationen sicherzustellen.

Falls die Kommune keine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet, müssen die Daten entsprechend der gesetzlichen Grundlage zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Herausgabe der Daten besteht wie dargestellt gegenüber den planungsverantwortlichen Stellen und damit voraussichtlich den Kommunen. Die Weitergabe an „beauftragte Dritte“ der Kommunen (§ 6 Satz 2 WPG) hat durch diese selbst oder auf deren direkte Aufforderung zu erfolgen, nicht durch die Netzbetreiber.

2.5 Datenherausgabe an Dienstleister innerhalb des Konzerns

Denkbar ist auch, dass sich eine Konzerngesellschaft oder ein Teil des Unternehmens als Dritter zur Unterstützung der Kommune in der Wärmeplanung anbieten möchte. Aus Sicht des BDEW ist diese Variante nicht ausgeschlossen, verlangt aber, dass sichergestellt ist, dass nur die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden und diese Informationen vor der unbefugten Nutzung besonders geschützt werden, insbesondere keine Verwendung für Wettbewerbszwecke auf dem Energiemarkt erfolgt.

Grundsätzlich kann ein vertikal integriertes Unternehmen Shared Services nutzen, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Wettbewerbsbereiche tätig werden. In diesem Muster könnte auch eine Dienstleistung für die Wärmeplanung angeboten werden. Das setzt voraus, dass dafür Sorge getragen ist, dass Netzkundeninformationen vertraulich behandelt und Netzinformationen insbesondere nicht für Zwecke der vorgenannten Wettbewerbsbereiche verwendet werden. Zwar bestünde in diesem Fall eine gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe der Daten an den Dienstleister, wenn die Kommune diesen beauftragt hat, diese Daten entsprechend zu erheben. Allerdings sollten die Unternehmen organisatorische und rechtliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Informationen tatsächlich vertraulich behandelt werden. Dazu können insbesondere im IT-System entsprechende Berechtigungskonzepte umgesetzt werden. Die Mitarbeiter könnten zudem organisatorisch so eingegliedert werden, dass die Daten für ihre übrige Tätigkeit, soweit sie über die Wärmeplanung hinaus geht, keine Relevanz entfalten.

Die Vertraulichkeit muss in jedem Fall gewahrt werden. Dabei können zum Beispiel Vertraulichkeitserklärungen zum Einsatz kommen.

2.6 Mitarbeit in Gremien der Kommune zur Wärmeplanung

Ein weiterer entflechtungsrechtlicher Aspekt im Zusammenhang mit der Wärmeplanung durch die Kommunen betrifft die mögliche Zusammenarbeit von verschiedenen Marktakteuren in gemeinsamen Arbeitskreisen auf kommunaler Ebene. Im Unterschied zur Beauftragung eines Unternehmens als Dienstleister der Kommune werden in diesen Fällen die Informationen nicht vom Netzbetreiber an eine andere Unternehmenseinheit oder ein anderes Unternehmen übermittelt, sondern an die Kommune, die diese wiederum in Arbeitsgremien zur Erstellung der Wärmeplanung teilt. Die Mitarbeit von Arbeitnehmern des oder der regional tätigen vertikal integrierten Unternehmen kann dabei sehr hilfreich und sinnvoll sein. Sie ist auch vor dem Hintergrund der Entflechtung nicht ausgeschlossen. Allerdings sind dabei verschiedene Punkte zu beachten:

- Bei der Zusammenarbeit in solchen Gruppen sollten konkrete Kundendaten, darunter Netzkundeninformationen nicht Gegenstand der Beratungen sein. Die Zusammenarbeit in derartigen übergreifenden und ggf. beratenden Gremien wird in der Regel die Nutzung solcher Daten auch nicht erfordern.
- Generell sollten möglichst wenige Einzeldaten im Rahmen der Beratungen in den Gremien genutzt werden. Gut nutzbar sind dagegen aggregierte Daten oder bereits durch verarbeitete Informationen erzielte Ergebnisse, insbesondere wenn die Arbeit der Wärmeplanungsgremien oder -gruppen transparent gestaltet wird und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Unabhängig von der Weitergabe bestimmter Daten im Rahmen der Wärmeplanung nach dem WPG an die Kommune stellt sich die Frage, welche Daten innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens im Einklang mit den Entflechtungsregeln weitergegeben werden können oder müssen. Diese Frage ist insgesamt im Rahmen der Netzplanung für alle Energienetze wesentlich und betrifft auch die strategische Ausrichtung des vertikal integrierten Unternehmens. Sowohl vor dem Hintergrund der Rentabilitätskontrolle bezogen auf die integrierte Netzplanung können und müssen die Netzbetreiber untereinander und mit ihren Muttergesellschaften bestimmte Daten teilen können. Zudem sehen auch die Regelungen der EU-Binnenmarktrichtlinie Gas integrierte Regelungen zur Netzplanung der Wärme-, Strom- und Gasnetze vor, die eine gegenseitige Datenübermittlung voraussetzen.

Der BDEW wird dieses Thema ausführlicher im Fragen-Antworten-Katalog zur Entflechtung darstellen, der zurzeit überarbeitet wird.

2.7 Weitergabe von Daten an Kommunen, die nicht durch bundes- oder landesrechtliche Regelung abgedeckt sind

Sofern die Kommune mehr Daten wünscht, als das WPG und/oder entsprechende landesrechtliche Regelungen vorsieht, gelten die allgemeinen Entflechtungsvorgaben. Hinsichtlich der Netzinformationen kann sich das Unternehmen entscheiden, sie an die Kommune weiterzugeben. Dann bedarf es aber einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit Entflechtungsklausel, um insbesondere die Weitergabe an Wettbewerbsbereiche auszuschließen. Netzkundeninformationen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

2.8 Weitere rechtliche Aspekte hinsichtlich der Datenherausgabe

Neben den entflechtungsrechtlichen Vorgaben gibt es auch andere rechtliche Vorgaben, die beim Umgang mit Daten zu beachten sind. Entsprechende Hinweise dafür sind nicht Gegenstand des vorliegenden Papiers. Der Vollständigkeit halber sei aber auf folgende Punkte hingewiesen:

Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn die konkrete Wärmeplanung auf Wunsch einer Kommune von Dritten übernommen werden soll. Das WPG gestattet, dass die zuständige Stelle bei der Erfüllung der Aufgabe Dritte beauftragt (§ 6 WPG). Es würde sich in diesem Fall wohl um einen öffentlichen Auftrag handeln, für den das Vergaberecht grundsätzlich Anwendung finden kann. Dies kann sich besonders auf geplante Inhouse-Vergaben auswirken.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die Vorgaben für den Datenschutz. Die damit zusammenhängenden Fragen sind jedoch nicht Schwerpunkt des vorliegenden Papiers.

Grundsätzlich gilt gemäß § 10 Abs. 2 WPG, dass Gas- bzw. Wärmeverbräuche im Übrigen durch die planungsverantwortliche Stelle nur erhoben werden dürfen, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Hierzu kann die Datenerhebung insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern oder Anschlussnutzer, Messeinrichtungen oder Übergabepunkte erfolgen. Die Datenaggregation ist dabei bereits vom Auskunftspflichtigen vor Herausgabe der Daten durchzuführen.

Darüber hinaus können auch kartellrechtliche Aspekte und der Schutz kritischer Infrastrukturen bei der Datenherausgabe und -Verwendung zu berücksichtigen sein.